

leitenden Reichskammergerichtsordnung von 1495 und hebt dabei besonders die Bedeutung des kanonischen Rechts für die deutsche Rechtsentwicklung hervor. Nicht die ursprüngliche Trennung in ziviles und kanonisches Recht, sondern gerade ihre Verbindung zum *ius utrumque* bildet den entscheidenden Faktor für die Rezeption, wobei das kanonische Recht anfangs eindeutig überwog und dem römischen Recht sozusagen Schrittmacherdienste leistete, um dann allmählich von diesem zurückgedrängt zu werden. Der Vf. weist nach, daß die geistlichen Gerichte in der Frühzeit der Rezeption häufig auch in Zivilsachen zwischen Laien urteilten und selbst das königliche Hofgericht den Beistand der geistlichen Gewalt suchte, wo die eigene nicht mehr ausreichte; denn der Arm des geistlichen Gerichts war durch keine Territorialgrenzen beschränkt. So waren die Offiziale die ersten gelehrten Richter in Deutschland. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfreuten sich die Offizialatsurkunden besonderer Beliebtheit. Auch der Ursprung des deutschen Notariats steht in engem Zusammenhang mit den geistlichen Gerichten. Die ersten Notare sind überwiegend Geistliche gewesen. Der Schwerpunkt der Ausführungen des Vf. liegt eindeutig bei den Formen der „praktischen“ Rezeption. Weitere wichtige Abschnitte handeln von den Schiedsgerichten und der königlichen Gerichtsbarkeit — in beide wurden in starkem Umfang Grundsätze des kanonischen Prozesses übernommen —, von Juristen in landesherrlichen und städtischen Diensten, schließlich auch von ihrer Ausbildung (Universitätsstudium; Dom- und Klosterschulen). Die zeitgenössische juristische Literatur kommt — mit Ausnahme der über das *forum internum* — etwas zu kurz. Doch ist das bedingt durch eine bewußte Einschränkung des Werks und die Absicht des Vf., „privatrechtliche Arbeiten deutscher Autoren des Spätmittelalters“ anderorts zu behandeln (S. 12). Man hätte gern Näheres über den Einfluß des „gelehrten“ Rechts auf die deutschen Rechtsspiegel des 13. Jh. (nur S. 237) gewußt und eine so wichtige Quelle wie den Klagspiegel wenigstens erwähnt gefunden. Auch die Ausführungen über die landesherrlichen Juristen befriedigen nicht ganz, die herangezogene Literatur reicht nicht aus (für Hessen z. B. hätte neben Stölzel auch F. Gundlach, Die hess. Zentralbehörden von 1247 bis 1604, 3 Bde. Marburg 1930—32, benutzt werden sollen); doch erklärt sich das ebenfalls durch die Ankündigung des Vf., hierüber gesondert handeln zu wollen (S. 209). Im ganzen aber ist es eine sehr solide, durch ein ausführliches Literaturverzeichnis bereicherte Zusammenfassung, die durch einzelne Irrtümer — einen Herzog von Thüringen (S. 62 und im Register) gab es im 15. Jh. nicht — kaum beeinträchtigt wird. Mit dem Register kann man allerdings nicht voll einverstanden sein. So findet man z. B. darin Heinrich Pantaleon unter H statt unter P, Bartholomäus Anglicus (S. 121) oder Matthias v. Kemnat (S. 184) überhaupt nicht. Eine Trennung der Vornamen nach ihrer Orthographie (z. B. „Nicolaus“ und „Nikolaus“, dazwischen „Nider“ und „Niederlande“) wäre besser vermieden worden. Davon abgesehen, darf die Arbeit, die zwar noch keine „völlig erschöpfende Darstellung der Geschichte der Frührezeption“ (S. 12) sein kann, als ein wichtiger Markstein auf dem Wege zu einer Gesamtdarstellung der Rezeption gewertet werden. Mit ihr wird eine Reihe, die der Herausgeber J. Bärmann in erster Linie „der Überwindung nationaler und innerfachlicher Schranken, der Darlegung der großen Tradition des abendländischen ‚ius commune‘“ (S. VI) widmen will, verheißungsvoll begonnen.

A. Eckhardt.

Corona Regni. Studien über die Krone als Symbol des Staates im späteren Mittelalter. Ausgewählt, mit einem Nachwort versehen und hg. von Manfred Hellmann, Weimar 1961, Böhlau, VIII u. 558 S. — Die Frage nach dem Symbolgehalt der Krone als Verkörperung des Staates, als ein den Thronwechsel überdauerndes Zeichen, das allmählich als eigenständiges Rechtssubjekt